

Informationen für die **Immatrikulation in das  
erste Fachsemester eines zulassungsfreien  
Bachelor- Studiengangs** an der Hochschule RheinMain

Sommersemester 2022

## **Impressum**

Herausgeber	Die Präsidentin der Hochschule RheinMain Kurt-Schumacher-Ring 18 65197 Wiesbaden
Redaktion	Abteilung Studierendenservice und Internationale Angelegenheiten - Studienbüro
Druck	Hochschule RheinMain
Stand:	Januar 2022

# Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung .....	- 2 -
<b>1 Fünf Schritte zur Immatrikulation .....</b>	<b>5</b>
<b>2 Immatrikulationsvoraussetzungen .....</b>	<b>5</b>
2.1 Bewerber:innen mit in Deutschland erworbenem Vorbildungsnachweis .....	5
2.1.1 Schulischer Vorbildungsnachweis - Hochschulzugangsberechtigung .....	5
2.1.2 Beruflicher Vorbildungsnachweis .....	6
2.2 Studienbewerber/innen, die eine Hochschulreife im Ausland erworben haben.....	6
2.3 Studiengänge mit zusätzlichen Immatrikulationsvoraussetzungen .....	6
2.4 Sonstige Voraussetzungen .....	8
2.4.1 Nachweis der Krankenversicherung.....	8
2.4.2 Prüfungsanspruch .....	8
2.4.3 Semesterbeitrag .....	8
<b>3 Immatrikulationsantrag .....</b>	<b>9</b>
3.1 Allgemeines zum Immatrikulationsverfahren .....	9
3.1.1 Die Registrierung im Bewerbungsportal der Hochschule RheinMain .....	9
3.1.2 Beantragung der Immatrikulation in Ihren Wunsch-Studiengang an der Hochschule RheinMain ..	10
3.1.3 Die Bearbeitung Ihres Immatrikulationsantrages .....	11
3.2 Immatrikulationsfrist ist Ausschlussfrist! .....	11
3.3 Unterlagen und Nachweise.....	12
<b>4 Nach der Immatrikulation.....</b>	<b>13</b>
4.1 Studierendenaccount .....	13
4.2 StudentCard.....	13
4.3 Vorkurse und Einführungsveranstaltungen .....	13
<b>5 Zeitplan und Termine .....</b>	<b>13</b>
<b>6 Kontakte.....</b>	<b>14</b>
6.1 i-Punkt .....	14
6.2 Studienbüro.....	14
6.3 Zentrale Studienberatung .....	15
<b>7 Einverständniserklärung zur Immatrikulation von Minderjährigen.....</b>	<b>15</b>
<b>8 Benachrichtigung über die Speicherung personenbezogener Daten.....</b>	<b>16</b>
<b>Anlage 1: Merkblatt über die Krankenversicherung der Studierenden .....</b>	<b>20</b>

## **VORBEMERKUNG**

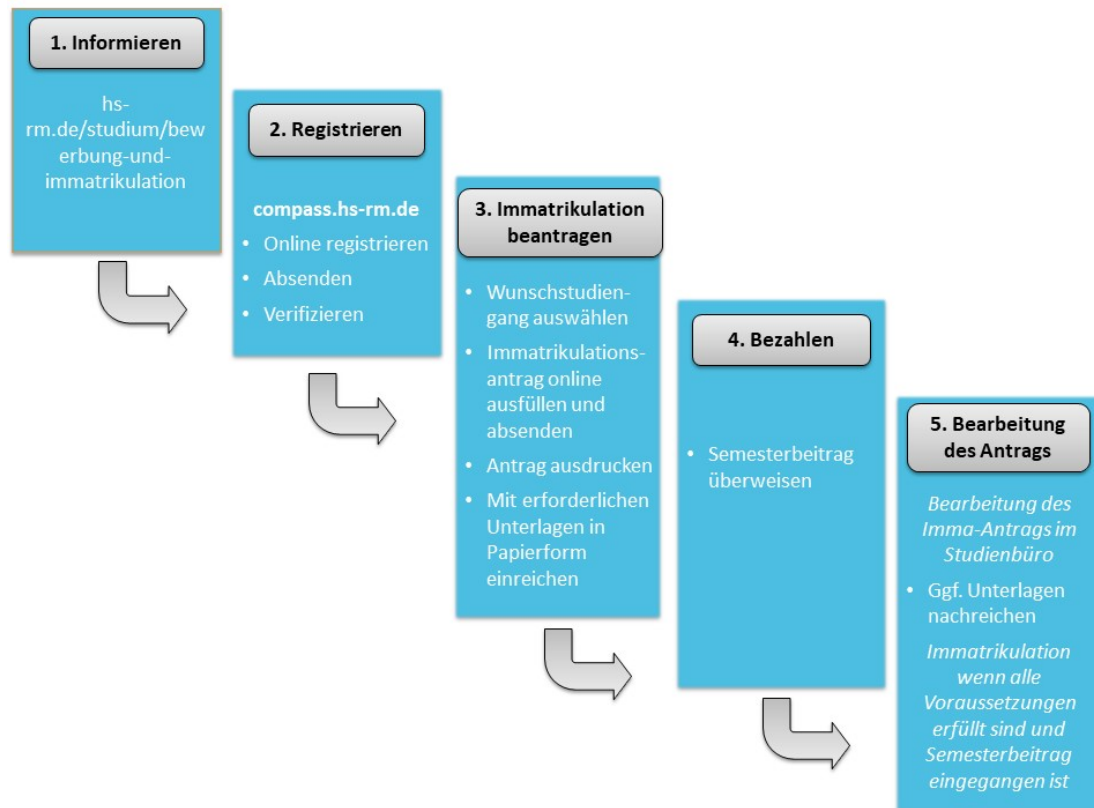
Wir danken Ihnen für Ihr Interesse an einem Studium bei uns und freuen uns, Sie vielleicht bald persönlich auf dem Campus zu begrüßen.

Auf den folgenden Seiten finden Sie alle wichtigen Informationen zum Immatrikulationsverfahren für ein erstes Fachsemester der freien Bachelor-Studiengänge an der Hochschule RheinMain (HSRM).

Wenn Sie Fragen zu den einzelnen Studiengängen haben, wenden Sie sich gerne an die zentrale Studienberatung. Fragen zum Zulassungs- und Vergabeverfahren beantwortet das Studienbüro.

Adressen und Telefonnummern finden Sie in [Kapitel 6](#).

# 1 FÜNF SCHRITTE ZUR IMMATRIKULATION



## 2 IMMATRIKULATIONSVORAUSSETZUNGEN

### 2.1.1 Schulischer Vorbildungsnachweis - Hochschulzugangsberechtigung

Zum Studium berechtigten folgende Vorbildungsnachweise (gemäß § 60 Hess. Hochschulgesetz):

- Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife
- Zeugnis der Fachhochschulreife
- Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife
- Zeugnis der Meisterprüfung

Ein Zeugnis der Fachoberschule ist als Fachhochschulreifezeugnis in jedem Fall anerkannt.

Das Zeugnis der Fachhochschulreife besteht in der Regel aus dem schulischen Teil (Schulabgangszeugnis) und dem beruflichen Teil (Praktikum und/oder Berufsausbildung). Erst wenn beide Zeugnisbestandteile erworben und nachgewiesen sind, wird das Zeugnis der Fachhochschulreife erteilt. Daher sind alle Zeugnisbestandteile mit dem Antrag einzureichen.

Ob Ihr außerhalb von Hessen erworbenes Zeugnis durch einen Beschluss der Kultusministerkonferenz in Hessen anerkannt ist, geht in der Regel aus einem entsprechenden Vermerk im Zeugnis hervor. Enthält das Zeugnis lediglich einen Vermerk wie z. B. "...dieses Zeugnis berechtigt zum Studium an einer Fachhochschule in Baden-Württemberg...", beantragen Sie bitte frühzeitig vor der Bewerbung beim

Staatlichen Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg  
und für die Stadt Darmstadt  
Rheinstraße 95; 64295 Darmstadt  
Tel. 06151/3682-2

eine Bescheinigung der Gleichstellung mit der hessischen Fachhochschulreife. Nähere Informationen finden Sie unter <https://schulaemter.hessen.de/schulbesuch/bildungsnachweise/fachhochschulreife>. Fügen Sie die Anerkennung mit den in dem Gleichstellungsbescheid genannten Unterlagen dem Immatrikulationsantrag bei.

Wenn Sie unsicher sind, ob Ihr Schulabschlusszeugnis zum Studium an einer Fachhochschule in Hessen berechtigt, reichen Sie vorab eine Kopie des Zeugnisses zur Prüfung im Studienbüro ein. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass telefonische Anfragen zur Zeugnisanerkennung nicht beantwortet werden können.

### 2.1.2 Beruflicher Vorbildungsnachweis

Die Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen regelt den Hochschulzugang beruflich Qualifizierter, die ohne Abitur oder Fachhochschulreife in Hessen studieren möchten. Nähere Informationen sowie den Verordnungstext finden Sie unter [www.hs-rm.de/beruflich-qualifizierte](http://www.hs-rm.de/beruflich-qualifizierte).

Bewerber:innen mit einer erfolgreich abgelegten Hochschulzugangsprüfung für besonders befähigte Berufstätige im Land Hessen können sich nur für die benannte Fachrichtung bewerben.

Im Rahmen eines Modellversuchs können Personen mit mittlerem Bildungsabschluss und qualifiziertem Abschluss einer nach dem 01. Januar 2011 abgeschlossenen, mindestens dreijährigen Berufsausbildung (Note 2,5 und besser) zum Studium zugelassen werden. Voraussetzung hierfür ist der Abschluss einer Studienvereinbarung.

### 2.2 Studienbewerber/innen, die eine Hochschulreife im Ausland erworben haben

Die Hochschule RheinMain ist Mitglied des Bewerbungsverbands uni-assist, der Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbung.

Wenn Sie Ihre Hochschulzugangsberechtigung im Ausland erworben haben, bewerben Sie sich bitte unabhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit grundsätzlich im uni-assist-Verfahren, also nicht über das Bewerbungsportal der Hochschule RheinMain.

Ausführliche Informationen zu dem Bewerbungsverfahren mit ausländischen Zeugnissen finden Sie unter [www.hs-rm.de/international-bewerbung](http://www.hs-rm.de/international-bewerbung).

### 2.3 Studiengänge mit zusätzlichen Immatrikulationsvoraussetzungen

Die Tabelle zeigt die Studiengänge, für die zusätzlich zur Hochschulzugangsberechtigung weitere Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden müssen.

Studiengang	Studienort	Voraussetzungen
Bauingenieurwesen	Wiesbaden	Vorpraktikum
Baukulturerbe	Wiesbaden	Nachweis englischer Sprachkenntnisse
Kommunikationsdesign	Wiesbaden	Nachweis der künstlerischen Begabung
KIS Medientechnik	Rüsselsheim	Praktikumsvertrag mit einem kooperierenden Unternehmen

#### **Bauingenieurwesen:** Vorpraktikum von insgesamt 8 Wochen

Das Vorpraktikum muss mindestens vier Wochen im Bauhauptgewerbe und kann vier Wochen in einem Ingenieurbüro abgeleistet werden. Eine abgeschlossene Ausbildung in den Ausbildungsberufen des Bauhauptgewerbes oder als Bauzeichner wird als Praktikum anerkannt.

Die Praktikumsbestätigung mit Angaben zu den auszuführenden Tätigkeiten ist mit dem Immatrikulationsantrag einzureichen. Endet Ihr Praktikum vor dem 01.03.2022, erfolgt die Immatrikulation erst nach Vorlage der endgültigen Praktikumsbestätigung.

Endet Ihr Praktikum erst nach dem 01.03.2022, können Sie mit dem Immatrikulationsantrag eine Bestätigung des Praktikumsbetriebes einreichen, aus der hervorgeht, dass das Praktikum spätestens bis Vorlesungsbeginn des Studiengangs - siehe [www.hs-rm.de/semestertermine](http://www.hs-rm.de/semestertermine) - abgeschlossen sein wird. In diesem Fall werden Sie vorläufig eingeschrieben, d.h. Sie erhalten einen Bescheid über die vorläufige Einschreibung mit Ihrer Matrikelnummer und der Auflage, die endgültige Praktikumsbestätigung vor Vorlesungsbeginn nachzuweisen. So können Sie bereits an der Einführungswoche Ihres Studiengangs teilnehmen. Immatrikulationsbescheinigungen und Semesterticket erhalten Sie jedoch erst, wenn Sie den Abschluss des Praktikums nachweisen. Um Nachteile zu vermeiden, empfehlen wir, den Nachweis vor Semesterbeginn zu erbringen.

In besonders begründeten Ausnahmefällen genügt es für die Immatrikulation, wenn mindestens vier Wochen des Praktikums vor Vorlesungsbeginn abgeleistet sind. In diesem Fall erfolgt die Immatrikulation unter dem Vorbehalt, dass die fehlende Praxisphase bis zum Ende des zweiten Semesters nach der Immatrikulation erbracht und vom Praktikumsbeauftragten des Studienganges anerkannt wird. Geschieht dies nicht, ist ein Weiterstudium im 3. Fachsemester nicht möglich, d. h. Sie werden mit Wirkung zum Ende des 2. Fachsemesters exmatrikuliert. Ausführliche Informationen zu den Anforderungen des Vorpraktikums finden Sie als Download unter [www.hs-rm.de/studienangebot](http://www.hs-rm.de/studienangebot) => Bachelor Bauingenieurwesen => Infos für Studieninteressierte.

Coronabedingte Änderung für das SS 2022: Kann kein Praktikumsplatz erlangt werden, ist eine vorbehaltliche Zulassung auch ganz ohne Vorpraxis möglich, wenn Sie drei Ablehnungsschreiben erfolgloser Bewerbungen im Bauhauptgewerbe nachweisen. Erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt des Nachweises des (vollständigen) Vorpraktikums kann die fehlende Praxisphase bis zum Ende des dritten Semesters nach der Immatrikulation nachgeholt werden.

**Baukulturerbe:** Nachweis englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1 gemäß dem Common European Framework of Reference for Languages (CEFR)

Der Nachweis kann erbracht werden durch:

- eine mindestens ausreichende Note (4,0) in den Zeugnissen des letzten Schuljahres oder der Hochschulzugangsberechtigung bei mindestens 6 Jahren Schulenglisch oder
- eine standardisierte Sprachprüfung. Nähere Informationen zu den anerkannten standardisierten Sprachprüfungen finden sich auf den Seiten des Sprachenzentrums der Hochschule RheinMain ([www.hs-rm.de/sprachen](http://www.hs-rm.de/sprachen) → Sprachniveau/Sprachnachweise → Für Bachelor-Bewerber/innen)

**Kommunikationsdesign:** Nachweis der künstlerischen Begabung durch erfolgreiche Teilnahme an der künstlerischen Begabtenprüfung

Für Bewerber/innen, die im Eignungstest ihre überragende künstlerische Begabung unter Beweis stellen, ist eine Immatrikulation auch ohne Hochschulzugangsberechtigung möglich.

Anmeldefrist zum Eignungstest für das Sommersemester 2022 ist der 27. November 2021.

Nach der Begabtenprüfung erhalten Sie vom Prüfungsamt der Hochschule RheinMain einen Bescheid über ihr Prüfungsergebnis. Nun können Sie den Antrag auf Immatrikulation stellen, dem Sie bitte eine Kopie des Bescheides beifügen.

Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Studieninformation des Studienganges.

**Kooperatives Ingenieurstudium Medientechnik:** Praktikumsvertrag

Das Studium setzt einen Praktikumsvertrag oder vergleichbaren Vertrag mindestens über die Dauer der Regelstudienzeit mit einem kooperierenden Partnerunternehmen voraus. Bewerber/innen sollten im technischen Bereich des Partnerunternehmens als Praktikant/innen eingesetzt werden.

Kooperierende Unternehmen sind Unternehmen, die mit der Hochschule RheinMain Kooperationsvereinbarungen geschlossen haben, die die Zusammenarbeit im Sinne eines praxisintegrierten Studiums regeln.

## 2.4 Sonstige Voraussetzungen

### 2.4.1 Nachweis der Krankenversicherung

Nach dem Sozialgesetzbuch 5 (SGB V) sind Studierende an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen krankenversicherungspflichtig.

Eine Immatrikulation ohne Nachweis der Krankenversicherung ist nicht möglich (§ 199 Abs. 2, § 5 SGB V)

Die Hochschule nimmt am elektronischen Studenten-Meldeverfahren der Krankenkassen teil.

**Achtung!** Ein Nachweis der Krankenversicherung in Papierform wird nicht akzeptiert.

Studieninteressierte, die gesetzlich versichert sind, müssen für die Immatrikulation eine elektronische Übertragung ihres Versicherungsstatus an die Hochschule RheinMain bei ihrer Krankenkasse beantragen.

Studieninteressierte, die während des Studiums privat versichert sind/ sein wollen, müssen unter Vorlage der bestehenden privaten Versicherung bei einer beliebigen gesetzlichen Krankenkasse beantragen, dass diese den Versicherungsstatus an die Hochschule RheinMain übermittelt.

**Achtung!** Fordern Sie den Nachweis nicht bei Ihrer privaten Versicherung an. Eine gesetzliche Krankenversicherung muss bestätigen, dass Sie von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht befreit sind.

Der Versichertenstatus wird digital von der Krankenkasse an die Hochschule übermittelt. Ihre Krankenkasse informiert Sie über die erfolgte Meldung an die Hochschule.

Ausführliche Informationen zum Thema Krankenversicherung finden Sie in der Anlage 1 dieser Broschüre.

### 2.4.2 Prüfungsanspruch

Sofern Sie Vorstudienzeiten haben und den Prüfungsanspruch in gleichen oder verwandten Studiengängen endgültig verloren haben (endgültig nicht bestanden), werden Sie vom Bewerbungsverfahren für diesen Studiengang ausgeschlossen. Aus diesem Grund müssen Sie den entsprechenden Studiengang und die Hochschule, an welcher Sie für den Studiengang immatrikuliert waren, angeben. Zusätzlich ist die Angabe der Version der Prüfungsordnung (PO) des Studienganges und ein Link zum Modulhandbuch erforderlich. Zum Nachweis des noch bestehenden Prüfungsanspruchs reichen Sie eine Unbedenklichkeitsbescheinigung (Bescheinigung über vorhandenen Prüfungsanspruch) ein.

### 2.4.3 Semesterbeitrag

Zur Immatrikulation und zur Rückmeldung in die Folgesemester wird an den Hochschulen des Landes Hessen der Semesterbeitrag zur Zahlung fällig. Der Semesterbeitrag beinhaltet den Beitrag für die Studentenschaft, das Studentenwerk sowie den ÖPNV-Anteil.

Die Rückmeldeaufforderung für das Folgesemester wird per Plakataushang und als Erinnerungsmail an Ihre studentische Mailadresse verschickt. Achten Sie daher darauf, diese Mailadresse regelmäßig zu kontrollieren oder eingehende E-Mails auf eine Adresse umzuleiten, die Sie kontinuierlich nutzen.

Auf der Internetseite [www.hs-rm.de/semesterbeitrag](http://www.hs-rm.de/semesterbeitrag) finden Sie Erläuterungen zur Höhe und den Bestandteilen des Semesterbeitrages.



### 3 IMMATRIKULATIONSANTRAG

Die Immatrikulation erfolgt indem Sie zunächst online auf dem Bewerbungsportal die für den Immatrikulationsantrag erforderlichen Daten erfassen, sich dann den Immatrikulationsantrag ausdrucken, den Semesterbeitrag zahlen und den Immatrikulationsantrag unterschrieben zusammen mit allen geforderten Nachweisen in Papierform fristgerecht im Studienbüro einreichen. Bitte beachten Sie, dass Sie zur Einschreibung beglaubigte Kopien einsenden oder die Originaldokumente zur Einsicht vorlegen müssen.

Die Immatrikulation kann nach § 63 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes i. V. mit §§ 1-4 der Hess. Immatrikulationsverordnung in der jeweils gültigen Fassung versagt werden, wenn Bewerber:innen die Form und Frist des Immatrikulationsantrages nicht beachten, d.h. der Antrag verspätet bzw. nur unvollständig eingereicht wird.

Bitte beachten Sie: Der Immatrikulationsantrag gilt für die Immatrikulation im 1. Fachsemester. Sollten Sie in einem vergleichbaren Studiengang bereits einzelne Leistungen erbracht haben, können Sie die Anerkennung grundsätzlich nach Einschreibung beim Prüfungsausschuss des gewählten Studienganges beantragen. Wird Ihr Antrag angenommen, gelten diese Leistungen als absolviert und können nicht noch einmal erbracht werden.

Wenn Sie bereits eine ganze Reihe von ggf. anrechenbaren Leistungen erbracht haben, empfiehlt sich eine parallele Bewerbung für ein höheres Fachsemester. In diesem Fall werden Ihre erbrachten Leistungen schon im Bewerbungsprozess auf Anrechenbarkeit überprüft und Sie können ggf. in ein höheres Fachsemester einsteigen.

#### 3.1 Allgemeines zum Immatrikulationsverfahren

Die Hochschule RheinMain nutzt ein kombiniertes Online- und Papierverfahren. Den Zugang zur Online-Bewerbung auf HSRM COMPASS finden Sie unter <https://bewerbung.hs-rm.de>. Das Bewerbungsportal ist ab 01.12.2021 geöffnet. Bewerbungen sind dann jederzeit und von jedem PC mit Internetzugang aus möglich. Auf der Startseite des HSRM COMPASS finden Sie Empfehlungen zur Browsernutzung.

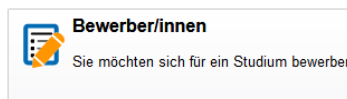
Die Bewerbung erfolgt in drei Schritten:

##### 3.1.1 Die Registrierung im Bewerbungsportal der Hochschule RheinMain

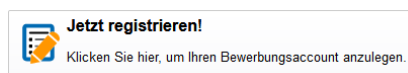
###### 1. Variante

**Sie haben bisher noch nicht bei uns studiert oder sind aktuell nicht mehr an der Hochschule RheinMain immatrikuliert?:**

Wählen Sie auf der Startseite den Button



Auf der sich öffnenden Seite klicken Sie den Button



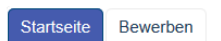
Nun können Sie sich registrieren, indem Sie persönliche Daten wie Name, Adresse etc. eingeben. Legen Sie Ihr persönliches Passwort fest und senden Sie die Registrierung ab. Sie erhalten daraufhin eine automatisch generierte Verifikationsmail mit Ihrer Benutzerkennung an die von Ihnen angegebene E-Mail-Adresse. Folgen Sie den Anweisungen in der E-Mail, um Ihren Bewerbungsaccount freizuschalten. Nach erfolgreicher Freischaltung können Sie sich mit der Benutzerkennung sowie Ihrem selbstgewählten Passwort anmelden und mit der Bewerbung beginnen.

Sollten Sie sich bereits letztes Semester oder zuvor an unserer Hochschule beworben oder registriert haben, müssen Sie diese Schritte ebenfalls gehen, da wir aus datenschutzrechtlichen Gründen nach Ablauf der Bewerbungsphase die Bewerbungsaccounts mit den darin enthaltenen Daten löschen.

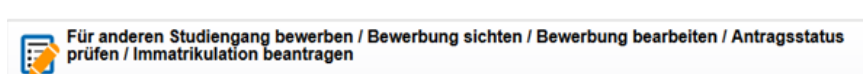
## 2. Variante

### Sie studieren aktuell an der Hochschule RheinMain?:

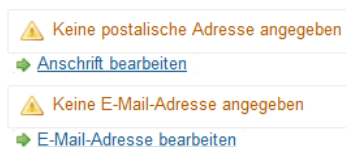
Da Sie bereits einen Studierendenaccount haben, loggen Sie sich wie gewohnt als Studierende/r oben rechts auf COMPASS (<https://compass.hs-rm.de>) ein. Wechseln Sie dann auf der linken Seite auf den Reiter *Bewerben*.



Auf der sich öffnenden Seite klicken Sie den Button



Bevor Sie mit der Bewerbung starten, erfassen Sie auf der rechten Seite Ihre aktuelle Adresse und Emailadresse.



### 3.1.2 Beantragung der Immatrikulation in Ihren Wunsch-Studiengang an der Hochschule RheinMain

Nach erfolgreicher Registrierung wählen Sie Ihren Wunschstudiengang aus, ergänzen die geforderten Angaben, laden ein Bild von sich hoch, das Sie auf Ihrer Student Card sehen möchten, und senden den Antrag auf Immatrikulation ab. Nach abgeschlossener Online-Immatrikulation erhalten Sie eine automatisch generierte Bestätigung über den Eingang des Immatrikulationsantrages. Gleichzeitig steht der Immatrikulationsantrag für Sie als .pdf-Dokument zur Verfügung. Bitte drucken Sie den Antrag aus und speichern ihn gleichzeitig als .pdf für Ihren persönlichen Bedarf ab. Unterschreiben Sie den Immatrikulationsantrag, überweisen Sie den Semesterbeitrag und senden Sie den Antrag zusammen mit allen erforderlichen Unterlagen innerhalb der Immatrikulationsfrist an das Studienbüro der Hochschule RheinMain.

**Achtung!** Der Antrag gilt nur dann als gestellt bzw. fristgerecht eingegangen, wenn er in Papierform zusammen mit sämtlichen geforderten Unterlagen innerhalb der Immatrikulationsfrist im Studienbüro eingegangen und die Semestergebühr auf unserem Konto eingegangen ist.

**Duale Informatikstudiengänge:** Bei diesen Studiengängen kann nicht direkt mit der Online-Immatrikulation begonnen werden. Zunächst wird geprüft, ob Sie einen Ausbildungs-/ Studienvertrag mit einem Kooperationsunternehmen haben. Hierfür ist der Online-Immatrikulation eine Vorprüfung vorgeschaltet, in der Sie Angaben zu Ihrem Kooperationsunternehmen und Vertrag machen und diese zur Prüfung online abgeben. Erst wenn das Vorliegen eines korrekten Vertragsverhältnisses positiv geprüft wurde, können Sie mit der Immatrikulation wie oben beschrieben fortfahren. **ACHTUNG:** Bedenken Sie diesen Vorprüfungsschritt bei Ihrer Antragstellung! Füllen Sie z.B. erst am letzten Tag

der Immatrikulationsfrist die Angaben zur Vorprüfung aus, können diese voraussichtlich nicht mehr innerhalb der Immatrikulationsfrist geprüft werden, so dass Sie Ihren Immatrikulationsantrag nicht abschließen und sich somit nicht mehr immatrikulieren können.

### 3.1.3 Die Bearbeitung Ihres Immatrikulationsantrages

Wir beginnen mit der Bearbeitung Ihres Immatrikulationsantrages erst, wenn er online abgeschickt, im Status „Immatrikulation beantragt“ steht und Ihre Unterlagen in Papierform im Studienbüro vorliegen. Angefangene, in Vorbereitung befindliche Anträge oder lediglich online abgegebene Anträge bearbeiten wir nicht!

Während der Bearbeitung Ihres Immatrikulationsantrages erhalten Sie bei Statusänderungen automatisierte Benachrichtigungen per E-Mail. Bitte folgen Sie den darin enthaltenen Hinweisen, und schauen Sie sich den Bearbeitungsstand im Bewerbungsaccount an. Hier erhalten Sie Informationen über fehlerhafte oder unvollständige Antragsunterlagen und Nachrichten des Studienbüros. Außerdem können Sie hier prüfen, ob Ihr Semesterbeitrag eingegangen ist. Dazu klicken Sie auf den Reiter *Mein Studium => Studienservice => Zahlungen*. Die automatische E-Mail über eine Statusänderung erhalten Sie nur, wenn Sie sich nach der letzten Statusänderung mindestens einmal eingeloggt haben. Kontrollieren Sie daher zur Sicherheit regelmäßig den Stand Ihrer Bewerbung.

Wenn Sie Unterlagen nachreichen müssen, fügen Sie Ihrer Nachreichung bitte unbedingt das Formular „Nachzureichende Unterlagen“ bei, das als PDF-Dokument auf Ihrem Bewerbungsaccount zum Ausdrucken und Ausfüllen zur Verfügung steht. Nur so können wir Ihre Nachreichung richtig zuordnen.

**Achtung:** Nur vollständige, fristgerecht eingereichte Immatrikulationsanträge münden in die Immatrikulation und Sie allein sind für die Vollständigkeit verantwortlich!  
Wir empfehlen, den Antrag möglichst frühzeitig zu stellen, damit wir Sie auf eventuell fehlende Unterlagen rechtzeitig aufmerksam machen können. Da das Bewerbungskommen zum Ende der Frist besonders hoch ist, kann nicht sichergestellt werden, dass spät eingehende Anträge noch vor Ende der Nachreichfrist bearbeitet werden können.

Wenn Ihre Unterlagen vollständig sind, der Semesterbeitrag auf dem Konto der Hochschule RheinMain eingegangen ist, alle Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllt sind und keine sonstigen rechtlichen Hindernisse vorliegen, werden Sie immatrikuliert. Sie erhalten dann Ihr „Stammdatenblatt“ mit Immatrikulationsbescheinigungen, einem vorläufigen Studierendenausweis mit vorläufigem Semesterticket für Fahrten im ÖPNV sowie allgemeine Hinweise zum Studienstart.

### 3.2 Immatrikulationsfrist ist Ausschlussfrist!

Erfassen Sie Ihren Immatrikulationsantrag für das Sommersemester 2022 spätestens am **21.03.2022** online und klicken Sie auf „Immatrikulation beantragen“. Bis zum **28.03.2022** (Ausschlussfristen) reichen Sie alle Unterlagen bei der Hochschule ein und zahlen den Semesterbeitrag auf das Konto der Hochschule RheinMain ein.

Wenn Sie Ihre Unterlagen lieber persönlich abgeben möchten, haben Sie folgende Möglichkeiten:

**Achtung:** Kontrollieren Sie unbedingt unter [www.hs-rm.de/sic](http://www.hs-rm.de/sic) ob das Studienbüro bzw. der i-Punkt aktuell Öffnungszeiten anbieten. Aufgrund der Coronapandemie sind die Öffnungszeiten ausgesetzt bzw. eingeschränkt. Für eine kontaktlose Abgabe des Immatrikulationsantrags empfehlen wir die Nutzung des Fristenbriefkastens.

- Abgabe der Unterlagen am i-Punkt in Wiesbaden zu den Öffnungszeiten
- Einwurf im Fristenbriefkasten am Campus Kurt-Schumacher-Ring in Wiesbaden (24/7 zugänglich). Informationen zum Fristenbriefkasten finden Sie unter [www.hs-rm.de/fristenbriefkasten](http://www.hs-rm.de/fristenbriefkasten).

Die Immatrikulation muss u. a. abgelehnt werden, wenn Ihr Antrag verspätet eingeht, die eingereichten Nachweise nicht der geforderten Form oder dem nötigen Inhalt entsprechen oder eine

Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung für den gewünschten Studiengang endgültig nicht bestanden wurde.

Da das Bewerbungsaufkommen zum Ende der Frist besonders hoch ist, kann bei später Einreichung nicht sichergestellt werden, dass Sie rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn eingeschrieben werden und Sie Ihre Zugangsdaten zu den Hochschul-IT-Systemen zu Vorlesungsbeginn erhalten. Stellen Sie den Immatrikulationsantrag daher möglichst früh.

Die Hochschule kann sich in absoluten Ausnahmefällen gezwungen sehen, für einen Studiengang die Immatrikulationsfrist zu verkürzen, wenn deutlich wird, dass die Zahl der Immatrikulationsanträge so hoch ist, dass bei weiteren Einschreibungen keine ordnungsgemäßen Studienbedingungen mehr gewährleistet werden können. Entsprechende Informationen werden auf der Startseite der Homepage [www.hs-rm.de](http://www.hs-rm.de) bzw. auf dem Online-Portal veröffentlicht.

### 3.3 Unterlagen und Nachweise

Folgende Nachweise reichen Sie bitte zusammen mit dem unterschriebenen Immatrikulationsantrag im Studienbüro der Hochschule RheinMain ein:

Dokument	Form
<b>Alle Bewerber:innen, alle Studiengänge</b>	
Hochschulzugangsberechtigung* (z.B. Zeugnis der Allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife, Zeugnis der Fachhochschulreife - ggf. mit Nachweis des schulischen und beruflichen Teils der FH-Reife, Meisterprüfungszeugnis)	Beglaubigte Kopie
Elektronische Übertragung des Versichertenstatus durch eine gesetzliche Krankenkasse	Elektronisch
Nachweis über die Zahlung des Semesterbeitrags auf das Konto der Hochschule RheinMain IBAN: DE59 5005 0000 0001 0076 40 BIC: HELADEFXXX Landesbank Hessen-Thüringen, Verwendungszweck: Ihre Bewerbernummer Ihr Nachname. Zur Fristwahrung zählt der Zahlungseingang	Einfache Kopie
Exmatrikulationsbescheinigungen aller bisher besuchten Hochschulen mit Angabe der Fach- und Hochschulsemester für alle bisherigen Studienzeiten	Einfache Kopie
Studienbescheinigung mit Angabe der Fach- und Hochschulsemester für alle bisherigen Studienzeiten in der Bundesrepublik Deutschland – bei Doppelstudium	Einfache Kopie
Abschließender Nachweis zum Prüfungsanspruch - sofern Sie bereits in Deutschland in einem gleichen/verwandten grundständigen Studiengang immatrikuliert waren. Eine Bescheinigung ist nur dann nicht erforderlich, wenn unzweifelhaft ein nicht verwandter Studiengang vorliegt, z.B. Architektur>Soziale Arbeit. Geht aus der Bescheinigung zum Prüfungsanspruch ein endgültiges Nichtbestehen hervor, wird geprüft, ob eine Studienaufnahme im gewählten Studiengang möglich ist. Auch geeignet ist eine Bescheinigung, dass ein Nichtbestehen ausstehender Leistungen nicht zum Verlust des Prüfungsanspruchs führt.	Einfache Kopie
<b>Minderjährige Bewerber:innen, alle Studiengänge</b>	
Einverständniserklärung der/des Erziehungsberechtigten (Vordruck unter <a href="http://www.hs-rm.de/infos-zu-studienbeginn">www.hs-rm.de/infos-zu-studienbeginn</a> unter "Immatrikulation (Einschreibung)")	Original
<b>Für die unter 2.3 genannten Studiengänge mit zusätzlichen Immatrikulationsvoraussetzungen die dort genannten Nachweise</b>	Einfache Kopie

\* Bewerber:innen, mit einer Hochschulzugangsberechtigung im Rahmen des Modellversuchs für Beruflich Qualifizierte beachten bitte:

1. Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung = beglaubigte Kopien von a) mittlerem Schulabschluss + b) Abschlusszeugnis einer mind. dreijährigen, nach dem 01.01.2011 abgeschlossenen anerkannten Berufsausbildung mit mindestens der Note 2,5.
2. Unterschriebene Studienvereinbarung zur Teilnahme am Modellversuch in 2facher Ausfertigung.
3. Informationen zum Modellversuch und die Studienvereinbarung finden Sie unter [www.hs-rm.de/beruflich-qualifizierte](http://www.hs-rm.de/beruflich-qualifizierte).

Einige Dokumente müssen im Original vorgelegt werden. Alternativ kann eine Kopie eingereicht werden, die nach dem Kopieren amtlich beglaubigt wurde. Der Beglaubigungsvermerk muss als Original erkennbar sein.

Zur Beglaubigung befugt sind z. B. die Schule, die das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung ausgestellt hat, Ortsgerichte, Stadt- oder Gemeindeverwaltungen, Notariate.

Nicht zur Beglaubigung befugt sind z. B. Pfarrbüros, Rechtsanwälte (ohne Notariat), ausländische Botschaften, Geldinstitute, Vereine, Wirtschaftsprüfer, Buchprüfer, Krankenkassen, Polizeibehörden und Krankenhäuser.

## 4 NACH DER IMMATRIKULATION

### 4.1 Studierendenaccount

Einige Tage nach der Einschreibung erhalten Sie per Post die Zugangsdaten zu Ihrem Nutzeraccount für den Hochschul Directory Service (HDS). Sie benötigen ihn z. B. für die Fächerbelegung, Prüfungsanmeldung etc. Um gleich zu Semesterbeginn dahingehend handlungsfähig zu sein, reichen Sie Ihren Immatrikulationsantrag frühzeitig ein.

### 4.2 StudentCard

Als Studierende:r an der Hochschule RheinMain erhalten Sie einen Studierendenausweis in Form einer Chipkarte. Diese so genannte StudentCard ist mit Ihrem Foto versehen, das Sie bei der Immatrikulation hochgeladen haben. Sie dient gleichzeitig auch als Fahrausweis für den ÖPNV und als Bibliotheksausweis. Zusätzlich ist eine Geldkartenfunktion für die Mensa und die Kopiergeräte an der Hochschule integriert.

Die Produktion der StudentCard nimmt einige Zeit in Anspruch. Die Ausgabe erfolgt i. d. R. kurz nach Vorlesungsbeginn im örtlichen Studienbüro. Sie kann nur im Tausch gegen den vorläufigen Studierendenausweis ausgehändigt werden, der Ihnen mit der Immatrikulation zugestellt wird. Sollten Sie den vorläufigen Studierendenausweis oder die StudentCard verlieren, fallen Zweitausfertigungsgebühren in Höhe von 30,00 € bzw. 35,00 € an.

**Aufgrund der Coronapandemie können Änderungen bei der Ausgabe vorgenommen werden. Informieren Sie sich dazu immer aktuell unter <https://www.hs-rm.de/de/studium/studienorganisation/ausgabe-studentcard>**

### 4.3 Vorkurse und Einführungsveranstaltungen

Für die meisten Studiengänge werden Einführungsveranstaltungen und Vorkurse angeboten. Informieren Sie sich rechtzeitig darüber auf [www.hs-rm.de/de/studium/bewerbung-und-immatrikulation](http://www.hs-rm.de/de/studium/bewerbung-und-immatrikulation) unter Studienstart – Veranstaltungen und Termine. Bitte beachten Sie, dass eine Teilnahme an Vorkursen bzw. Veranstaltungen der Einführungswoche ggf. nicht mehr möglich ist, wenn Sie erst zum Ende der Immatrikulationsfrist einen Immatrikulationsantrag stellen.

## 5 ZEITPLAN UND TERMINE

	SS 2022
Ende der Immatrikulationsfrist	21.03.2022
Ende der Nachreichungsfrist	28.03.2022
Beginn der Lehrveranstaltungen	04.04.2022

## 6 KONTAKTE

### 6.1 i-Punkt

Im Foyer des Gartengeschosses am Kurt-Schumacher-Ring in Wiesbaden finden Sie den **i-Punkt**. Er ist Ihre Erstanlaufstelle, wenn Sie Fragen rund um das Studium, die Bewerbung, Zulassung und Immatrikulation haben. Hier können Sie außerdem Bewerbungsunterlagen und andere Dokumente abgeben.

Unser Team am i-Punkt freut sich auf Sie

Tel. 0611 9495 - 1555

Email: [www.hs-rm.de/kontakt-studienbuero](http://www.hs-rm.de/kontakt-studienbuero)

#### Telefon- und Öffnungszeiten des i-Punkts:

Aufgrund der Corona-Krise sind die Öffnungszeiten teilweise eingeschränkt und ändern sich je nach der allgemeinen Lage. Bitte informieren Sie sich unter [www.hs-rm.de/de/studium/information-und-beratung/der-i-punkt](http://www.hs-rm.de/de/studium/information-und-beratung/der-i-punkt) über die aktuell geltenden Telefon- und Öffnungszeiten. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

### 6.2 Studienbüro

Hier erhalten Sie Informationen und Beratung zum Bewerbungs- und Zulassungsverfahren und zur Anerkennung von Hochschulzugangsberechtigungen. Das Studienbüro bearbeitet die Studienplatzbewerbungen und Anträge auf Immatrikulation und führt die Zulassung zum Studium sowie die Einschreibungen durch.

#### Telefon- und Öffnungszeiten des Studienbüros:

Aufgrund der Corona-Krise sind die Öffnungszeiten teilweise ausgesetzt und ändern sich je nach der allgemeinen Lage. Bitte informieren Sie sich unter [www.hs-rm.de/de/studium/information-und-beratung/das-studienbueroteam](http://www.hs-rm.de/de/studium/information-und-beratung/das-studienbueroteam) oder der unten angegebenen Telefonnummer über die aktuell geltenden Telefon- und Öffnungszeiten. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Tel. 0611 9495 - 1560

Fax 0611 9495 - 1569

Email: [www.hs-rm.de/kontakt-studienbuero](http://www.hs-rm.de/kontakt-studienbuero)

#### • Studienort Wiesbaden

##### **Bewerbung, Zulassung, Anerkennung der HZB, Einschreibung**

Selina Bingel, Silke Dienemann, Sabrina Derstroff, Michelle Hannappel, Sabrina Paatsch, Petra Ruttert, Susanne Sand

##### **Internationale Bewerbungen, Zeugnisbewertung, DSH-Prüfung und Einschreibung**

0611 9495-1550

Laure Leuschner, Ursula Haque

##### **Gebührenverbuchung und Erstattung, Produktion/ Zweitausfertigung StudentCard**

Tel. 0611 9495-1567

Denise Dormann

##### **Sonderanträge (Nachteilsausgleich, Härtefälle, Spitzensportlerquote), Zweitstudium**

Tel. 0611 9495-1576

Sabrina Derstroff

##### **Projektleitung DoSV**

Tel. 0611 9495-1588

Franziska Hofmann

- **Studienort Rüsselsheim**

- Bewerbung, Zulassung, Anerkennung der HZB, Einschreibung**

- Tel. 06142 898-4114                      Jasmin Eg, Michelle König, Ilknur Tuncal

- **Studienbüroleitung, sachgebietsübergreifende Angelegenheiten, Vergabeverfahren**

- Tel. 0611 9495-1568                      Martina Groß-Voigt

- Vertretung der Studienbüroleitung**

- Tel. 0611 9495-1565                      Morlin Schumacher

### **6.3 Zentrale Studienberatung**

Eine persönliche Beratung ist nur nach Anmeldung möglich. Am i-Punkt vereinbaren Sie Ihren persönlichen Beratungstermin mit einer/m der Studienberater:innen.

Tel:            0611 9495-1555

Kontakt: <https://www.hs-rm.de/de/studium/information-und-beratung/kontaktformular-der-zentralen-studienberatung/>

Studienort Wiesbaden                      Chantal Mommertz, Alexander Kallenberg, Marlene Schulz

Studienort Rüsselsheim                      Marlene Schulz

## **7 EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG ZUR IMMATRIKULATION VON MINDERJÄHRIGEN**

Mit der Immatrikulation (Einschreibung) werden Sie nach den Regelungen des § 61 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz Mitglied der Hochschule RheinMain (HSRM). Damit sind sowohl Rechte (u.a. Teilnahme an den Lehrveranstaltungen wie Vorlesungen, Übungen und Exkursionen, Teilnahme am Hochschulsport, Teilnahme an der Selbstverwaltung der Hochschule, Wahlrecht zu den Gremien, Bibliotheksbenutzung) als auch Pflichten (u. a.: Zahlung des Semester- und des Verwaltungskostenbeitrags, Rückmeldeverpflichtung, verschiedene Vorlage- und Nachweispflichten) verbunden.

Die oben genannten personenbezogenen Daten werden von der HSRM zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den gesetzlichen Vorschriften erhoben und gespeichert. Während des Studiums stehen Sie bei allen Tätigkeiten, die dem organisatorischen Verantwortungsbereich der HSRM zuzurechnen sind, unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Zur Immatrikulation von Minderjährigen an der Hochschule RheinMain ist die Einverständniserklärung der oder des Erziehungsberechtigten erforderlich. Informationen und den entsprechenden Vordruck finden Sie unter [www.hs-rm.de/einschreibung](http://www.hs-rm.de/einschreibung).



## 8 BENACHRICHTIGUNG ÜBER DIE SPEICHERUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Wer ist an der Hochschule RheinMain für die Datenerhebung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

---

Für die Datenerhebung ist die Präsidentin der Hochschule RheinMain Prof. Dr. iur. Eva Waller, Unter den Eichen 5, 65195 Wiesbaden verantwortlich. Der Datenschutzbeauftragte der Hochschule ist Prof. Dr. iur. Jürgen Sauer, Kurt-Schumacher-Ring 18, 65197 Wiesbaden.

Welche Daten werden von Ihnen erhoben?

---

Es werden folgende personenbezogenen Daten der Bewerber:innen verarbeitet und gespeichert:

- Name(n) und Vorname(n), frühere Namen, Geburtsdatum, -ort und -land
- Geschlecht
- Anschrift, Telefon, E-Mail Adresse, Staatsangehörigkeit(en)
- Gewünschter Studiengang, gewünschter Studienabschluss, gewünschtes Fachsemester
- Fachbereich, in dem das Wahlrecht ausgeübt werden soll
- Name, Anschrift und Art der bisher besuchten sowie gleichzeitig besuchten weiteren staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien im In- und Ausland, die an ihnen verbrachten Studien- und Ausbildungszeiten mit Jahr und Semester einschließlich der Urlaubssemester und er jeweils gewählten Studien- und Ausbildungsgänge bei Hochschulen im Ausland auch der Staat
- Ergebnisse der bisher abgelegten Vor-, Zwischen-, Abschluss- oder Modulprüfungen sowie der studienbegleitenden Leistungskontrollen
- Datum des Erwerbs, Art und Ergebnis der zum Studium befähigenden Qualifikation sowie bei Erwerb in Deutschland das Land und den Kreis, bei Erwerb im Ausland den Staat, in dem sie erworben wurde; ggf. die Anzahl der absolvierten Semester in einem Studienkolleg in Deutschland
- Besondere studiengangspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach §60 Abs. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes zu Beginn des Studium vorhanden sein müssen
- Bei angestrebtem Studienabschluss im Inland die Hochschule und den Ort des angestrebten Studienabschlusses, bei angestrebtem Studienabschluss im Ausland den Staat des angestrebten Studienabschlusses.

Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Datenverarbeitung?

---

Die Daten werden in Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Aufgaben der Hochschule RheinMain erhoben. Grundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 e) der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung. Die Datenerhebung für das Immatrikulationsverfahren erfolgt nach der Verordnung über das Verfahren der Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation, das Studium als Gasthörerin oder Gasthörer, das Teilzeitstudium und die Verarbeitung personenbezogener Daten der Studierenden und der Promovierenden an den Hochschulen des Landes Hessen (Hessische Immatrikulationsverordnung) (für das Immatrikulationsverfahren). Ergänzend gelten das Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) und das Hochschulstatistikgesetz.

Was ist der Zweck der Datenerhebung?

---

Zweck der Datenverarbeitung ist

- die Durchführung der Immatrikulation und
- die Abwicklung des Studiums.

Sofern eine Immatrikulation erfolgt, werden die erfragten Daten personenbezogen in automatisierten Dateien zu folgenden Zwecken verarbeitet und gespeichert:



- Studierendenverwaltung
- Prüfungsverwaltung
- Erstellung von Wählerlisten (§ 40 Hess. Hochschulgesetz) Anonyme statistische Auswertungen (§ 8 Abs. 2 Hess. Hochschulgesetz, Bestimmungen des Hochschulstatistikgesetzes u. Hess. Landesstatistikgesetz)

An welche Stellen werden Daten weitergegeben?

---

Innerhalb der Hochschule hat das Studienbüro Zugriff auf Ihre Daten, auf die für die Durchführung des Studiums erforderlichen Daten zusätzlich die Studiengangssekretariate und je nach Zuständigkeit werden Daten an weitere Abteilungen in der Hochschule weitergegeben.

Die Hochschule übermittelt der zuständigen Krankenkasse personenbezogene Daten der versicherten Studierenden nach § 4 der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung (HImV § 20).

Die Hochschule übermittelt personenbezogene Daten zur Abwicklung des Leihverkehrs an die Bibliothek (HImV § 18).

Zusätzlich dürfen Ihre Daten an Dritte übermittelt werden, soweit dies durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist (z.B. Amtshilfersuchen zur Bafög-Abwicklung) oder soweit Sie Ihre Einwilligung hierzu erteilt haben.

Für welche Dauer werden Ihre Daten gespeichert?

---

Sofern Sie nicht immatrikuliert wurden werden Ihre Daten aus dem Bewerbungsverfahren vor Beginn des nächsten Bewerbungsverfahrens für das nächste Semester gelöscht und eventuelle Papierunterlagen vernichtet bzw. an Sie zurückgeschickt.

Nach erfolgter Immatrikulation gilt für die Löschung § 15 Abs. 2 Hessische Immatrikulationsverordnung:

- Für Daten, die gemäß § 15 Abs 2 HImV das Studium an der Hochschule betreffen, 60 Jahre nach der Exmatrikulation des Studierenden.
- Für alle weiteren personenbezogenen Daten spätestens zwölf Monate nach der Exmatrikulation des Studierenden.
- Für Personen, die nicht immatrikuliert werden, für ein Sommersemester spätestens bis zum 30.09. und für ein Wintersemester spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres.

Können Sie Auskunft über Ihre Daten verlangen? Welche Rechte haben Sie?

---

Sie haben das Recht,

- von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob Sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so haben Sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen: (Art. 15 DSGVO)
  - die Verarbeitungszwecke;
  - die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
  - die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen;
  - falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
  - das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;
  - das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
  - wenn die personenbezogenen Daten nicht bei Ihnen erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten;

- das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.
- von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung Sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung haben Sie das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten – auch mittels einer ergänzenden Erklärung – zu verlangen. (Art. 16 DSGVO)
- von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass Sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft: (Art. 17 DSGVO)
  - Die personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig.
  - Die betroffene Person legt gemäß Artikel 21 Absatz 1 Widerspruch gegen die Verarbeitung ein und es liegen keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vor, oder die betroffene Person legt gemäß Artikel 21 Absatz 2 Widerspruch gegen die Verarbeitung ein.
  - Die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet.
  - Die Löschung der personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten erforderlich, dem der Verantwortliche unterliegt.
  - Die personenbezogenen Daten wurden in Bezug auf angebotene Dienste der Informationsgesellschaft gemäß Artikel 8 Absatz 1 erhoben.
- von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist: (Art 18 DSGVO)
  - die Richtigkeit der personenbezogenen Daten von der betroffenen Person bestritten wird, und zwar für eine Dauer, die es dem Verantwortlichen ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen,
  - die Verarbeitung unrechtmäßig ist und die betroffene Person die Löschung der personenbezogenen Daten ablehnt und stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten verlangt;
  - der Verantwortliche die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt, die betroffene Person sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt, oder
  - die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung gemäß Artikel 21 Absatz 1 eingelegt hat, solange noch nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe des Verantwortlichen gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen.
- Dass der Verantwortliche allen Empfängern, denen personenbezogenen Daten offengelegt wurden, jede Berichtigung oder Löschung der personenbezogenen Daten oder eine Einschränkung der Verarbeitung nach [Artikel 16](#), [Artikel 17](#) Absatz 1 und [Artikel 18](#) mitteilt, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. <sup>2</sup>Der Verantwortliche unterrichtet die betroffene Person über diese Empfänger, wenn die betroffene Person dies verlangt. (Art 19 DSGVO)
- die Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Sie dem Verantwortlichen bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, und sie haben das Recht, diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch den Verantwortlichen, dem die personenbezogenen Daten bereitgestellt wurden, zu übermitteln, sofern die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt. (Art 20 DSGVO)

Sie haben unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen diese Verordnung verstößt. (Art 77, DSGVO)

Sie haben das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die Ihnen gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder Sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt. (Art 22, DSGVO)

## ANLAGE 1: MERKBLATT ÜBER DIE KRANKENVERSICHERUNG DER STUDIERENDEN

### 1. Versicherungstatbestände

#### a) Versicherungspflicht

Versicherungspflichtig sind Studenten, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland eingeschrieben sind. Dies gilt auch für im Inland eingeschriebene Studenten, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, wenn aufgrund über- oder zwischenstaatlichen Rechts kein Anspruch auf Sachleistungen besteht.

*Die Versicherungspflicht besteht bis zum Abschluss des 14. Fachsemesters, längstens bis zum Ende des Semesters, in dem das 30. Lebensjahr vollendet wird. Über diesen Zeitpunkt hinaus besteht die Versicherungspflicht fort, wenn*

- die Art der Ausbildung,
- familiäre Gründe,
- persönliche Gründe,

insbesondere der Erwerb der Zugangsvoraussetzung in einer Ausbildungsstätte des zweiten Bildungswegs die Überschreitung der Altersgrenze oder eine längere Fachstudienzeit rechtfertigen.

Studenten, die neben dem Studium gegen Entgelt arbeiten, bleiben studentisch pflichtversichert, wenn sie ihrem Erscheinungsbild nach Student sind, d. h., wenn ihre Zeit und Arbeitskraft überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen werden. Wer dagegen aufgrund des Umfangs seiner Arbeitstätigkeit von seinem Erscheinungsbild her Arbeitnehmer ist, ist nicht Student, sondern als Arbeitnehmer versicherungspflichtig.

#### b) Familienversicherung

Studenten sind nicht versicherungspflichtig, wenn sie in der gesetzlichen Krankenversicherung ihrer Eltern oder Ehegatten familienversichert sind. Ein Student kann eine Familienversicherung auch aus einer studentischen Versicherungspflicht seines Ehegatten herleiten. Anspruch auf Familienversicherung besteht für Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sie sich in Schul- und Berufsausbildung befinden oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leisten. Wird die Ausbildung durch Wehr- oder Zivildienst unterbrochen oder verzögert, besteht die Möglichkeit der Familienversicherung für einen dem Dienst entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus. Voraussetzung für eine Familienversicherung ist außerdem, dass der Familienangehörige kein

Gesamteinkommen hat, das regelmäßig im Monat ein Siebtel der Bezugsgröße überschreitet.

#### c) Befreiung von der Versicherungspflicht im Falle privater Versicherung

Wer in einer privaten Versicherung versichert ist und durch die Einschreibung als Student versicherungspflichtig wird, kann sich auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht bei einer gesetzlichen Krankenkasse zu stellen. Die Befreiung ist der Hochschule bei der Immatrikulation vorzulegen.

#### d) Freiwillige Versicherung

Studenten, die aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind (z. B. wegen Überschreiten der Höchstsemesterzahl/des Höchstalters), haben die Möglichkeit, sich freiwillig zu versichern. Voraussetzung ist, dass sie in den letzten fünf Jahren vor dem Ausscheiden mindestens 24 Monate oder unmittelbar vor dem Ausscheiden mindestens 12 Monate versichert waren. Die Fortsetzung der Mitgliedschaft in der Krankenversicherung als freiwilliges Mitglied setzt außerdem voraus, dass der Beitritt der Krankenkasse innerhalb von drei Monaten nach Ausscheiden aus der Versicherungspflicht schriftlich angezeigt wird. Wer sich freiwillig weiterversichert, bleibt versicherungspflichtig in der Pflegeversicherung.

#### e) Krankenkassenwahl

Seit dem 1. Januar 1996 haben versicherungspflichtige oder versicherungsberechtigte Studenten die Möglichkeit, die Mitgliedschaft bei einer der folgenden Krankenkassen zu wählen:

- Jede Allgemeine Ortskrankenkasse des Wohnortes
- jede Ersatzkasse, z.B. die TKK deren Zuständigkeit sich nach der Satzung auf den Wohnort des Versicherten erstreckt,
- die Betriebs- oder Innungskrankenkassen, wenn die Satzung dies vorsieht und der Kassenbezirk den Wohnort des Versicherten einbezieht,
- die Krankenkasse, bei der zuletzt eine Mitgliedschaft oder eine Familienversicherung bestanden hat,
- die Krankenkasse, bei der der Ehegatte versichert ist,

- jede allgemeine Ortskrankenkasse oder Ersatzkasse an dem Ort, an dem die Hochschule ihren Sitz hat.

Die Wahl ist vom Versicherten spätestens zwei Wochen nach Eintritt der Versicherungspflicht gegenüber der gewählten Krankenkasse zu erklären. Die gewählte Krankenkasse ist auch für die Durchführung der Pflegeversicherung zuständig.

Familienversicherte haben kein eigenes Wahlrecht; für sie gilt die Wahlentscheidung des Mitglieds.

## 2. Leistungen

Studenten und ggf. ihre mitversicherten Angehörigen erhalten als Leistungen u. a. ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz, Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln, Krankenhausbehandlung, Früherkennungsuntersuchungen, Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie Leistungen bei Pflegebedürftigkeit; Anspruch auf Krankengeld besteht nicht.

## 3. Beiträge

Versicherungspflichtige Studenten haben die Krankenversicherungsbeiträge für das Semester vor der Einschreibung im Voraus an die zuständige Krankenkasse zu zahlen. Die Satzungen der Krankenkassen können andere Zahlungsweisen vorsehen. Studenten, die familienversichert sind, sind beitragsfrei.

Für Studenten, die freiwillig versichert sind, wird die Beitragsbemessung in der Satzung der Krankenkasse geregelt.

**Bei Studenten, die ihre Verpflichtung zur Beitragszahlung nicht erfüllen, verweigert die Hochschule die Einschreibung oder die Annahme der Rückmeldung!**

## 4. Keine Einschreibung ohne Vorlage einer Versicherungsbescheinigung

Jeder Studienbewerber muss sich vor der Einschreibung mit der zuständigen Krankenkasse in Verbindung setzen, um eine Versicherungsbescheinigung zu erhalten. Die Krankenkasse stellt dem Studienbewerber eine Bescheinigung darüber aus,

- ob er versichert ist,
- ob er versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig ist.
- 

Die Versicherungsbescheinigung ist mit den Unterlagen für die Einschreibung der Hochschule vorzulegen. Wird die Hochschule gewechselt, ist eine neue Versicherungsbescheinigung einzureichen.

### 4.1 Welche Krankenkasse ist für die Ausstellung der Versicherungsbescheinigung zuständig?

Studienbewerber erhalten die für die erstmalige Einschreibung erforderliche Versicherungsbescheinigung von der Krankenkasse, bei der sie zum Studienbeginn als Mitglied oder Familienangehöriger versichert sind oder voraussichtlich versichert sein werden.

Studienbewerber, die zum Studienbeginn nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, erhalten ihre Versicherungsbescheinigung von der Krankenkasse, bei der zuletzt eine Mitgliedschaft oder Familienversicherung bestand. Unerheblich ist dabei, wie lange die letzte Mitgliedschaft oder Familienversicherung zurückliegt. Ist eine letzte Krankenkasse nicht vorhanden, ist eine der wählbaren Krankenkassen für die Ausstellung der Versicherungsbescheinigung zuständig.

## 5. Wer informiert über die Krankenversicherung?

Dieses Merkblatt ist lediglich eine allgemeine Information. Nähere Auskünfte über die Krankenversicherung der Studenten erteilen die Krankenkassen

